

SATZUNG

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 29.08.2013 auf der MV in Geisenheim

Gesellschaft für Pflanzenbiotechnologie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft für Pflanzenbiotechnologie und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist 30419 Hannover, Herrenhäuserstr. 2
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die selbstlose Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie. Deren Ergebnisse werden der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Grundlagenforschung und deren Umsetzung in praktische Anwendung, insbesondere in den Schwerpunktfachgebieten Zell- und Gewebekultur, Gentransfer bei Kulturpflanzen, biologische Sicherheitsforschung, molekularbiologische Pathogendiagnostik, markerunterstützte Züchtung, Erhaltung von Genressourcen sowie Aus- und Weiterbildung auf den genannten Gebieten. Hierbei hat der Verein insbesondere
 - 2.1 für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sorgen und Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis zusammenzuführen durch die Organisierung von Fachtagungen, Veröffentlichungen und Anregung von Forschungsprojekten
 - 2.2 für die Verbreitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch zu sorgen und sich dabei Hilfspersonen im Sinne des § 57 der AO zu bedienen
 - 2.3 bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben mit anderen gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen des Inlands zusammen zu arbeiten und Kontakte zu anderen überstaatlichen Einrichtungen auch des Auslandes wissenschaftlich ausgerichtete Kontakte zu unterhalten.
3. Der Verein fungiert als deutsche Sektion der International Association of Plant Tissue Culture & Biotechnology und fühlt sich den Zielen und Zwecken dieser Vereinigung verbunden soweit sie mit deutschem Recht und rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sind.
4. Wissenschaftliche Ergebnisse aus Forschung und wissenschaftlicher Tätigkeit werden zeitnah veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, deren Tätigkeit, *Ausbildung* oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Studentische Mitglieder bezahlen keinen Beitrag. Auf Antrag zahlen Mitglieder, die arbeitssuchend oder Pensionär sind einen reduzierten Beitrag in Höhe des an die Dachorganisation IAPB abzuführenden Beitrages.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag mit dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Für juristische Personen oder Personenvereinigungen ist dem Verein ein Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte mit dem Beitrittsantrag zu benennen. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung. Sie erlischt ferner durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Gekündigt werden kann die Mitgliedschaft nur zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Vorstand zu richten.

4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist jeder schwerwiegende Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Als wichtiger Grund gilt auch Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.
5. Einen Beschluss nach Ziff. 4 kann das betroffene Mitglied binnen Monatsfrist ab Zugang durch Einspruch an die Mitgliederversammlung, schriftlich einzulegen beim Vorstand, anfechten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Er hat aufschiebende Wirkung.
Diese Regelung gilt bei Ablehnung eines Beitrittsantrages nach Ziff. 1 entsprechend.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Vereinsmitglieder tagt als ordentliche Mitgliederversammlung in der Regel einmal jährlich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - 2.1 auf Einberufungsantrag mindestens eines Drittels der Mitglieder
 - 2.2 auf Einberufung durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Einberufungsanträge aus dem Kreis der Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand hat formgerecht gestellten Einberufungsanträgen ohne Verzug zu entsprechen.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Versammlungstag selbst zählen für die Fristberechnung nicht mit.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - 4.1 Weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, zu deren Annahme es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimme bedarf.
 - 4.2 Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege von Dringlichkeitsanträgen eingebracht werden.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Auf seinen Vorschlag kann eine andere Person für die Leitung der Versammlung genannt werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist einfache Mehrheit, zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich. Über Art und Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

7. Für die Wahl von Personen findet, sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - 1.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 1.3 Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 1.4 Wahl des Vorstandes
 - 1.5 Erlass der Beitragsordnung und Festsetzung von laufenden und Einmalbeiträgen
 - 1.6 Wahl der Abschlussprüfer und der Ehrenmitglieder
 - 1.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft
2. Als oberstes Vereinsorgan entscheidet die Mitgliederversammlung über Kooperationen mit anderen Vereinen und Verbänden und die Mitgliedschaft in Dachorganisationen.
3. Als oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung berechtigt, weitere Zuständigkeiten an sich zu ziehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern und dem Geschäftsführer. Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Verein vom Vorsitzenden zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder untereinander wird in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Gewählte Vorstandsmitglieder werden regelmäßig für eine 4-jährige Amtszeit bestellt. Im Übrigen gilt § 9 Ziff 2. entsprechend.
4. In der Vereinsgeschäftsführung ist der Vorstand für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu leisten:

- 4.1 Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- 4.2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4.3 Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern
- 4.4 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vereinsvermögen übergehen soll.
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie.
3. Ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks darf erst dann ausgeführt werden, wenn das für den Verein zuständige Finanzamt eingewilligt hat.

Geisenheim, den 29. August 2013